

Version: 1.9 Erstausgabedatum: 08.03.2019 Überarbeitet am: 23.11.2023

Überarbeitet am: 23.11.2023 Ersetzt Version vom: 14.03.2023

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß der geänderten Fassung Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) Artikel 31 Anhang II, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Produktname:

ACEMATT® 3400

Bewertung Nanomaterial/Nanoform: Dieser Stoff/dieses Gemisch enthält Nanoformen (gemäß REACH-Verordnung).

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Mattierungsmittel

Verwendungen:

Verwendungen, von Nicht festgestellt.

denen abgeraten wird:

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Name der Firma : Evonik Operations GmbH

Rellinghauser Str. 1-11

45128 Essen Deutschland

Telefon : +49 6181 59 4787 E-Mail : sds-hu@evonik.com

1.4 Notrufnummer:

die Uhr

Notfalldienst rund um

n :

: +49 7623 919191

Giftkontrollzentrum Belgien: +32 (0) 70 245 245

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Produkt wurde gemäß der geltenden Gesetzgebung nicht als gefährlich eingestuft.

Einstufung gemäß der (EG) Verordnung 1272/2008 in der geänderten Fassung.

nicht klassifiziert

2.2 Kennzeichnungselemente Nicht anwendbar



Version: 1.9 Erstausgabedatum: 08.03.2019 Überarbeitet am: 23.11.2023

Ersetzt Version vom: 14.03.2023

2.3 Sonstige Gefahren

PBT/vPvB Daten

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

Endokrinschädliche Eigenschaften-Toxizität

Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Endokrinschädliche Eigenschaften-Ökotoxizität

Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

| Chemische Bezeichnung | Konzentration | CAS-Nr. | EG-Nr. | REACH Registrierung s-Nr | M-Faktor: | Hinweise |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|-------------|-----------|--------------------------------|----------------------------------|----------|
| Siliciumdioxid, auf chemischem Wege gewonnen (CAS 112945- 52-5 resp. 7631-86-9) | | 112945-52-5 | 231-545-4 | 01- 2119379499- 16; | Es liegen keine Daten vor. | |

^{*} Alle Konzentrationen sind als Gewichtsprozente angegeben, wenn der Inhaltstoff kein Gas ist. Gaskonzentrationen werden in Volumenprozenten angegeben.

Einstufung

| Chemische Bezeichnung | Einstufung | Hinweise |
|------------------------------------------|-----------------------------------------------------|----------|
| Siliciumdioxid, auf | Einstufung: Keine bekannt. | Kein(e). |
| chemischem Wege gewonnen (CAS 112945- | Zusätzliche Angaben auf dem Etikett: Keine bekannt. | |
| 52-5 resp. 7631-86-9) | Zusatziiche Angaben auf dem Etikett. Neine bekannt. | |
| | Spezifische Konzentrationsgrenze: Keine bekannt. | |
| | Akuto Tovizitët orale I D 500 x 5 000 mg/kg | |
| | Akute Toxizität, oral: LD 50: > 5.000 mg/kg | |
| | Akute Toxizität, inhalativ: LC 50: > 5,01 mg/l | |
| | | |
| | Akute Toxizität, dermal: LD 50: > 5.000 mg/kg | |

[#] Für diesen Stoff gibt es Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz.

^{##} Dieser Stoff ist als SVHC aufgelistet.



Version: 1.9

Erstausgabedatum: 08.03.2019 Überarbeitet am: 23.11.2023 Ersetzt Version vom: 14.03.2023

CLP: Verordnung Nr. 1272/2008.

Der Volltext für alle H-Sätze wird in Abschnitt 16 angegeben.

Bewertung Nanomaterial/Nanoform: Dieser Stoff/dieses Gemisch enthält Nanoformen (gemäß REACH-Verordnung).

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Einatmen: Bei Freisetzung von Produktstaub: Mögliche Beschwerden:

Husten, Niesen An die frische Luft bringen.

Hautkontakt: Mit viel Wasser und Seife abwaschen.

Augenkontakt: Mögliche Beschwerden durch Fremdkörpereffekt bedingt. Bei

geöffnetem Lidspalt gründlich mit viel Wasser spülen. Bei

anhaltenden Beschwerden Augenarzt vorstellen.

Verschlucken: Mund mit Wasser ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken.

Nach Aufnahme größerer Substanzmengen / bei Beschwerden

ärztlicher Behandlung zuführen.

Persönlicher Schutz für Ersthelfer: Es liegen keine Daten vor.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome: Keine bekannt.

Gefahren: Keine bekannt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe und Spezialbehandlung

Behandlung: Keine besonderen Erste-Hilfe Maßnahmen erforderlich.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Wassersprühstrahl, Schaum, CO2, Löschpulver Löschmittel

auf Umgebung abstimmen.

Ungeeignete Löschmittel: Keinen Wasservollstrahl verwenden, um eine Zerstreuung

und Ausbreitung des Feuers zu unterdrücken.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch

ausgehende Gefahren:

Keine bekannt.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Hinweise zur Brandbekämpfung: Löschwasser darf nicht in die Kanalisation, Untergrund oder

Gewässer gelangen. Für ausreichende Löschwasser-Rückhaltemöglichkeiten sorgen. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

Besondere Schutzausrüstungen für die

Brandbekämpfung:

Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

000005046862 BE 2023-11-24

3/16



Version: 1.9

Erstausgabedatum: 08.03.2019 Überarbeitet am: 23.11.2023 Ersetzt Version vom: 14.03.2023

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene

Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren: Persönliche Schutzausrüstung tragen.

Verialifeli

6.1.1 Nicht für Notfälle

geschultes Personal:

Es liegen keine Daten vor.

6.1.2 Einsatzkräfte: Es liegen keine Daten vor.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen: Nicht in Abwasser, Erdreich, Gewässer, Grundwasser, Kanalisation

gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für

Rückhaltung und

Reinigung:

Verschüttetes Material aufkehren oder aufsaugen und in geeigneten

Behälter zur Entsorgung geben.

6.4 Verweis auf andere

Abschnitte:

Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8. Hinweise zur

Entsorgung finden Sie in Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Technische Massnahmen: Für geeignete Absaugung/Entlüftung am Arbeitsplatz oder

an den Arbeitsmaschinen sorgen. Gegebenenfalls

Objektabsaugung.

Lokale Belüftung / Volllüftung: Es liegen keine Daten vor.

Handhabung: Gegebenenfalls Objektabsaugung. Die beim Umgang mit

Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu

beachten. Bei Möglichkeit des Kontaktes der Haut / Augen

ist der angegebene Handschutz / Augenschutz / Körperschutz zu verwenden. Bei Überschreitung der arbeitsplatzbezogenen Grenzwerte und / oder bei Freisetzung größerer Mengen (Leckagen, Verschütten, Staub) ist der angegebene Atemschutz zu verwenden.

Maßnahmen zur Vermeidung eines

Kontakts:

Es liegen keine Daten vor.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Bedingungen für sichere Lagerung: Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen

treffen.Trocken aufbewahren.

Sichere Verpackungsmaterialien: Es liegen keine Daten vor.

7.3 Spezifische Endanwendungen: Verwendungen; siehe Abschnitt 1. Keine weiteren

Informationen verfügbar

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen



Version: 1.9

Erstausgabedatum: 08.03.2019 Überarbeitet am: 23.11.2023 Ersetzt Version vom: 14.03.2023

8.1 Zu überwachende Parameter

Grenzwerte Berufsbedingter Exposition

Für keinen der Bestandteile gelten Arbeitsplatzgrenzwerte.

Biologische Grenzwerte

Für den (die) Inhaltsstoff(e) sind keine biologischen Expositionsgrenzen angegeben.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete Technische Für geeignete Absaugung/Entlüftung am Arbeitsplatz oder

Steuerungseinrichtungen: an den Arbeitsmaschinen sorgen. Gegebenenfalls

Objektabsaugung. siehe auch Abschnitt 7.

Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz: Schutzbrille mit seitlichem Spritzschutz Beim Auftreten von

Staub: Korbbrille

Handschutz: Zusätzliche Angaben: Schutzhandschuhe aus folgenden

Materialien tragen: Stoff, Gummi, Leder.

Zusätzliche Angaben: Die Angaben der Materialstärke und der Durchbruchzeit ist nicht anwendbar für nicht gelöste

Feststoffe / Stäube.

Haut- und Körperschutz: Keine besondere Schutzausrüstung erforderlich.

Atemschutz: Keine besondere Schutzausrüstung erforderlich. Beim

Auftreten von Staub: Staubmaske mit Partikelfilter P2

Hygienemaßnahmen: Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Vor Pausen und

Arbeitsende Hände und / oder Gesicht waschen. Zur Gewährleistung eines optimalen Hautschutzes: Verwendung überfetter Seifen und einer Hautcreme zur Hautpflege.

Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.

Umweltschutzmaßnahmen: siehe Abschnitt 6.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

Aggregatzustand:festForm:PulverFarbe:Weiß

Geruch: Geruchlos

Geruchsschwelle: Nicht anwendbar

Schmelzpunkt: Ungefähr 1.700 °C

Siedepunkt: Es liegen keine Daten vor.

Entzündbarkeit: Nicht anwendbar
Obere /untere Entflammbarkeits- oder Explosionsgrenzen
Explosionsgrenze - obere: Nicht anwendbar
Explosionsgrenze - untere: Nicht anwendbar
Flammpunkt: Nicht anwendbar



Version: 1.9

Erstausgabedatum: 08.03.2019 Überarbeitet am: 23.11.2023 Ersetzt Version vom: 14.03.2023

Zündtemperatur: 470 °C

Methode: VDI 2263

Zersetzungstemperatur: Es liegen keine Daten vor.

pH-Wert: 6,9 - 8,5

Methode: DIN EN ISO 787-9

50 g/l 20 °C Suspension

Viskosität

Viskosität, dynamisch:
Nicht anwendbar fest
Nicht anwendbar fest
Fließzeit:
Es liegen keine Daten vor.

Löslichkeit(en)

Löslichkeit in Wasser: schwer löslich

Löslichkeit (andere): Es liegen keine Daten vor.

Auflösungsgeschwindigkeit: Es liegen keine Daten vor.

Verteilungskoeffizient (n-Octanol/Wasser) - log Pow: Nicht anwendbar

Dispersionsstabilität: Es liegen keine Daten vor.

Dampfdruck: Nicht anwendbar

Relative Dichte: Es liegen keine Daten vor.

Dichte: Ungefähr

2 g/cm3 20 °C

Schüttdichte: Es liegen keine Daten vor.

Dampfdichte (Luft=1): Es liegen keine Daten vor.

Partikeleigenschaften

Partikelgröße: Siehe Kommentar unter dem nächsten Punkt.

Partikelgrößenverteilung: Die Struktur der synthetisch amorphen Silica (SAS) von

Evonik kann durch konstituierende Partikel beschrieben werden, die kovalent zu Aggregaten verbunden sind. Durch die kovalente Bindung gibt es keine Phasengrenzen zwischen den konstituierenden Partikeln, sie haben ihre physikalische Identität verloren und können somit nur noch als

Primärstrukturen betrachtet werden.

Darüber hinaus fügen sich die Aggregate locker zu

Agglomeraten zusammen. Die Agglomerate sind die Partikel, aus denen das Produkt besteht, wenn es auf den Markt

gebracht wird.

Größe der Primärstrukturen: Primärstrukturen können nur mit TEM gemessen werden. Die Größe für Evonik SAS liegt im Bereich von 2,5 – 50 nm (d50, zahlenbasiert). Wie oben erläutert, treten diese jedoch nicht als isolierte Partikel auf.

Staubigkeit:Staubbildung vermeiden.Spezifischer Oberflächenbereich:Es liegen keine Daten vor.Oberflächenladung/Zetapotential:Es liegen keine Daten vor.

Bewertung: Dieser Stoff/dieses Gemisch enthält Nanoformen



Version: 1.9

Erstausgabedatum: 08.03.2019 Überarbeitet am: 23.11.2023 Ersetzt Version vom: 14.03.2023

(gemäß REACH-Verordnung).

Form: Form: sphäroidal

Kristallinität: Kristallinität: amorph

Oberflächenbehandlung: Oberflächenbehandlung /Beschichtungsstoffe: Nein

9.2 Sonstige Angaben

Pyrophore Eigenschaften:Nicht anwendbarPeroxide:Nicht anwendbar

Eigenschaften einer Staubexplosion: Nicht staubexplosionsfähig

Verdampfungsgeschwindigkeit: Nicht anwendbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität: Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei

bestimmungsgemäßem Umgang.

10.2 Chemische Stabilität: Stabil unter angegebenen Lagerungsbedingungen.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Bei sachgemäßer Handhabung und Lagerung sind keine

Reaktionen: gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen: Keine besonderen Gefahren bekannt.

10.5 Unverträgliche Materialien: Keine bekannt.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte: Keine bekannt. Stabil unter normalen Bedingungen. Das

Produkt unterliegt keiner gefährlichen Polymerisation.

7/16

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

Allgemeine Information: Silikose oder andere produktspezifische Erkrankungen der Atemwege

wurden beim Umgang mit dem Produkt nicht beobachtet.

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Angaben zu wahrscheinlichen Expositionswegen

Einatmen: Informationen zu den entsprechenden Wirkungen siehe unten.

Hautkontakt: Informationen zu den entsprechenden Wirkungen siehe unten.

Augenkontakt: Informationen zu den entsprechenden Wirkungen siehe unten.

Verschlucken: Informationen zu den entsprechenden Wirkungen siehe unten.

Akute Toxizität (Auflistung aller möglichen Expositionswege)

Verschlucken

Produkt: Auf Basis der vorliegenden Daten nicht eingestuft für akute Toxizität.

Komponenten:

Siliciumdioxid, auf LD 50, Ratte, Weiblich, Männlich, > 5.000 mg/kg, OECD 401

chemischem Wege gewonnen (CAS 112945-52-5 resp. 7631-86-9)

000005046862 BE 2023-11-24



Version: 1.9

Erstausgabedatum: 08.03.2019 Überarbeitet am: 23.11.2023 Ersetzt Version vom: 14.03.2023

Hautkontakt

Produkt: Auf Basis der vorliegenden Daten nicht eingestuft für akute Toxizität.

Komponenten:

Siliciumdioxid, auf LD 50, Kaninchen, > 5.000 mg/kg

chemischem Wege gewonnen (CAS 112945-52-5 resp. 7631-86-9)

Einatmen

Produkt: Auf Basis der vorliegenden Daten nicht eingestuft für akute Toxizität.

Komponenten:

Siliciumdioxid, auf LC 50, Ratte, Weiblich, Männlich, 4 h, > 5,01 mg/l, Staub und Nebel,

chemischem Wege OECD 436

gewonnen (CAS 112945- Dampf, Nach einmaliger Exposition nicht giftig, Nicht anwendbar

52-5 resp. 7631-86-9)

Toxizität bei wiederholter Verabreichung

Produkt: Keine Hinweise auf kritische Eigenschaften Testsubstanz: Siliciumdioxid

Komponenten:

Siliciumdioxid, auf NOAEL (Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung) Ratte, männlich, chemischem Wege Oral, 28 Tage, 7 Tage je Woche, >= 1.000 mg/kg, Keine negativen

gewonnen (CAS 112945- Effekte.

52-5 resp. 7631-86-9)

Ätz/Reizwirkung auf die Haut

Produkt: Nicht reizend, (Kaninchen), Aufgrund der verfügbaren Daten sind die

Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Komponenten:

Siliciumdioxid, auf Nicht reizend, OECD 404, Kaninchen

chemischem Wege gewonnen (CAS 112945-52-5 resp. 7631-86-9)

Schwere Augenschädigung/-Reizung

Produkt: Nicht reizend, Kaninchen, Aufgrund der verfügbaren Daten sind die

Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Komponenten:

Siliciumdioxid, auf Nicht reizend, analog OECD-Methode, Kaninchen

chemischem Wege gewonnen (CAS 112945-52-5 resp. 7631-86-9)

Atemwegs- oder Hautsensibilisierung

Produkt: Es liegen keine Daten vor.

Komponenten:

Siliciumdioxid, auf Lokaler Lymphknotentest (LLNA), OECD 429, Maus, Kein Sensibilisator

chemischem Wege für die Haut.

gewonnen (CAS 112945- Maximierungstest, OECD 406, Meerschweinchen, Kein Sensibilisator für

52-5 resp. 7631-86-9) die Haut.

Karzinogenität

Produkt: Kein Hinweis auf krebserzeugende Wirkung.

Komponenten:

Siliciumdioxid, auf Kein Hinweis auf krebserzeugende Wirkung.

chemischem Wege gewonnen (CAS 112945-52-5 resp. 7631-86-9)

Keimzellmutagenität

kein Hinweis auf mutagene Wirkung



Version: 1.9

Erstausgabedatum: 08.03.2019 Überarbeitet am: 23.11.2023

Ersetzt Version vom: 14.03.2023

In vitro

Produkt: Es liegen keine Daten vor.

Komponenten:

Siliciumdioxid, auf Genmutationstest, OECD 471:, negativ chemischem Wege Genmutationstest, OECD 490: , negativ Chromosomenaberration, OECD 473:, negativ

gewonnen (CAS 112945-

52-5 resp. 7631-86-9)

In vivo

Produkt: Es liegen keine Daten vor.

Komponenten:

Siliciumdioxid, auf Chromosomenaberration, OECD 475, Oral, Ratte, männlich, negativ

chemischem Wege gewonnen (CAS 112945-52-5 resp. 7631-86-9)

Reproduktionstoxizität

Produkt: kein Hinweis auf reprotoxische Eigenschaften

Komponenten:

Siliciumdioxid, auf kein Hinweis auf reprotoxische Eigenschaften

chemischem Wege gewonnen (CAS 112945-52-5 resp. 7631-86-9)

Spezifische Zielorgan-Toxizität - bei Einmaliger Exposition

Produkt: Es liegen keine Daten vor.

Komponenten:

Siliciumdioxid, auf Keine Hinweise auf kritische Eigenschaften

chemischem Wege gewonnen (CAS 112945-52-5 resp. 7631-86-9)

Spezifische Zielorgan-Toxizität - bei Wiederholter Exposition

Produkt: Es liegen keine Daten vor.

Komponenten:

Siliciumdioxid, auf Keine Hinweise auf kritische Eigenschaften

chemischem Wege gewonnen (CAS 112945-52-5 resp. 7631-86-9)

Aspirationsgefahr

Produkt: Es liegen keine Daten vor.

Komponenten:

Siliciumdioxid, auf Nicht anwendbar

chemischem Wege gewonnen (CAS 112945-52-5 resp. 7631-86-9)

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Produkt: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH

Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche

Eigenschaften aufweisen.:

Komponenten:



Version: 1.9

Erstausgabedatum: 08.03.2019 Überarbeitet am: 23.11.2023 Ersetzt Version vom: 14.03.2023

Siliciumdioxid, auf Es liegen keine Daten vor.

chemischem Wege gewonnen (CAS 112945-52-5 resp. 7631-86-9)

Sonstige Angaben

Produkt: Toxikologische Untersuchungen mit dem Produkt liegen nicht vor.:

Gemäß einem Sachverständigenurteil ist aufgrund vorliegender

LC 50. Brachvdanio rerio. 96 h. > 10.000 mg/l OECD 203. Die Angabe

EC50, Daphnia magna, 24 h, > 1.000 mg/l OECD 202, Die Angabe der

toxischen Wirkung bezieht sich auf die Nominalkonzentration.

der toxischen Wirkung bezieht sich auf die Nominalkonzentration.

Kenntnisse keine Einstufung erforderlich.:

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität:

Akute aquatische Toxizität:

Fisch

Produkt: Es liegen keine Daten vor.

Komponenten:

Siliciumdioxid, auf chemischem Wege gewonnen (CAS

112945-52-5 resp. 7631-

86-9)

Wirbellose Wassertiere

Produkt: Es liegen keine Daten vor.

Komponenten:

Siliciumdioxid, auf chemischem Wege gewonnen (CAS

112945-52-5 resp. 7631-

86-9)

Toxizität bei Wasserpflanzen

Produkt: Es liegen keine Daten vor.

Komponenten:

Siliciumdioxid, auf chemischem Wege EC50 (Desmodesmus subspicatus (Grünalge), 72 h): > 173 mg/l (OECD 201)

gewonnen (CAS 112945-52-5 resp. 7631-86-9)

Toxizität bei Mikroorganismen

Produkt: Es liegen keine Daten vor.

Komponenten:

Siliciumdioxid, auf chemischem Wege gewonnen (CAS 112945-52-5 resp. 7631-86-9)

EC50, kommunaler Belebtschlamm, 3 h, > 2.500 mg/l, OECD 209

Chronische aquatische Toxizität:

Fisch

Produkt: Es liegen keine Daten vor.

Komponenten:

Siliciumdioxid, auf Es liegen keine Daten vor.



Version: 1.9

Erstausgabedatum: 08.03.2019 Überarbeitet am: 23.11.2023 Ersetzt Version vom: 14.03.2023

chemischem Wege gewonnen (CAS 112945-52-5 resp. 7631-86-9)

Wirbellose Wassertiere

Produkt: Es liegen keine Daten vor.

Komponenten:

Siliciumdioxid, auf chemischem Wege gewonnen (CAS 112945-52-5 resp. 7631-86-9)

Toxizität bei Wasserpflanzen

Produkt: Es liegen keine Daten vor.

Komponenten:

Siliciumdioxid, auf Es liegen keine Daten vor. chemischem Wege gewonnen (CAS 112945-

Toxizität bei Mikroorganismen

52-5 resp. 7631-86-9)

Produkt: Es liegen keine Daten vor.

Komponenten:

Siliciumdioxid, auf EC50, kommunaler Belebtschlamm, 3 h, > 2.500 mg/l, OECD 209 chemischem Wege gewonnen (CAS 112945-52-5 resp. 7631-86-9)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Biologischer Abbau

Produkt: Es liegen keine Daten vor.

Komponenten:

Siliciumdioxid, auf Die Methoden zur Beurteilung der biologischen Abbaubarkeit sind bei anorganischen Substanzen nicht anwendbar.

gewonnen (CAS 112945-

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Biokonzentrationsfaktor (BCF)

52-5 resp. 7631-86-9)

Produkt: Nicht zu erwarten.

Komponenten:

Siliciumdioxid, auf Nicht zu erwarten. chemischem Wege gewonnen (CAS 112945-52-5 resp. 7631-86-9)

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log Kow)

Produkt: Nicht anwendbar

Komponenten:

52-5 resp. 7631-86-9)

Siliciumdioxid, auf , Nicht anwendbar chemischem Wege gewonnen (CAS 112945-

12.4 Mobilität im Boden:

000005046862 BE 2023-11-24 11/16



Version: 1.9

Erstausgabedatum: 08.03.2019 Überarbeitet am: 23.11.2023 Ersetzt Version vom: 14.03.2023

Produkt Eine nennenswerte Mobilität im Boden ist nicht zu erwarten.

Komponenten:

Siliciumdioxid, auf Eine nennenswerte Mobilität im Boden ist nicht zu erwarten.

chemischem Wege

gewonnen (CAS 112945-52-

5 resp. 7631-86-9)

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

Produkt Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in

Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr

bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

Komponenten:

Siliciumdioxid, auf Nicht eingestufter vPvB-Stoff, chemischem Wege Nicht eingestufter PBT-Stoff

gewonnen (CAS 112945-52-

5 resp. 7631-86-9)

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften:

Produkt: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH

Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche

Eigenschaften aufweisen.

Komponenten:

Siliciumdioxid, auf Es liegen keine Daten vor.

chemischem Wege

gewonnen (CAS 112945-52-

5 resp. 7631-86-9)

12.7 Andere schädliche Wirkungen:

Sonstige Gefahren

Produkt: Gemäß einem Sachverständigenurteil ist aufgrund vorliegender

Kenntnisse keine Einstufung erforderlich.

Zusätzliche Angaben: Ökotoxikologische Untersuchungen mit dieser Zubereitung liegen nicht

vor.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Allgemeine Information: Es liegen keine Daten vor.

Entsorgungsmethoden: Für eine fachgerechte Entsorgung alle lokalen und

nationalen Vorschriften beachten. Für dieses Produkt kann keine Abfallschlüsselnummer gemäß europäischem

Abfallverzeichnis festgelegt werden, da erst der

Verwendungszweck durch den Verbraucher eine Zuordnung

erlaubt. Die Abfallschlüsselnummer ist gemäß

europäischem Abfallverzeichnis (EU-Entscheidung über Abfallverzeichnis 2000/532/EG) in Absprache mit dem Entsorger / Hersteller / der Behörde festzulegen.



Version: 1.9

Erstausgabedatum: 08.03.2019 Überarbeitet am: 23.11.2023 Ersetzt Version vom: 14.03.2023

Verunreinigtes Gereinigte Verpackungsmaterialien den örtlichen Verpackungsmaterial: Wertstoffkreisläufen zuführen. Andere Länder: Nationale

Regelungen beachten.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN/ID Nr.

Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.3 Transportgefahrenklassen

Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.4 Verpackungsgruppe

Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.5 Umweltgefahren

Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht anwendbar

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch:

EU-Verordnungen

Verordnung 1005/2009/EG über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, Anhang I, Geregelte Stoffe: Keine vorhanden oder keine in regulierten Mengen vorhanden.

Verordnung 1005/2009/EG über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, Anhang II, Neue **Stoffe:** Keine vorhanden oder keine in regulierten Mengen vorhanden.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), ANHANG XIV VERZEICHNIS DER ZULASSUNGSPFLICHTIGEN STOFFE: Keine vorhanden oder keine in regulierten Mengen vorhanden.

Verordnung (EU) 2019/1021 zu persistenten organischen Schadstoffen (Neuauflage), in der geänderten Fassung: Keine vorhanden oder keine in regulierten Mengen vorhanden.

RICHTLINIE 2010/75/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung), ANHANG II Schadstoffliste: Keine vorhanden oder keine in regulierten Mengen vorhanden.

Verordnung (EG) Nr. 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien, Anhang I, Teil 1 in der geänderten Fassung: Keine vorhanden oder keine in regulierten Mengen vorhanden.

Verordnung (EG) Nr. 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien, Anhang I, Teil 2 in der geänderten Fassung: Keine vorhanden oder keine in regulierten Mengen vorhanden.



Version: 1.9

Erstausgabedatum: 08.03.2019 Überarbeitet am: 23.11.2023

Ersetzt Version vom: 14.03.2023

Verordnung (EG) Nr. 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien, Anhang I, Teil 3 in der geänderten Fassung: Keine vorhanden oder keine in regulierten Mengen vorhanden.

Verordnung (EG) Nr. 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien, Anhang V, in der geänderten Fassung: Keine vorhanden oder keine in regulierten Mengen vorhanden.

EU. REACH Kandidatenliste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC): Keine vorhanden oder keine in regulierten Mengen vorhanden.

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Anhang XVII Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und **Erzeugnisse:** Keine vorhanden oder keine in regulierten Mengen vorhanden.

Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit.: Keine vorhanden oder keine in regulierten Mengen vorhanden.

Richtlinie 92/85/EWG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz: Keine vorhanden oder keine in regulierten Mengen vorhanden.

EU. Richtlinie 2012/18/EU (SEVESO III) zur Beherrschung von Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, in der geänderten Fassung: Nicht anwendbar

VERORDNUNG (EG) Nr. 166/2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungsund -verbringungsregisters, ANHANG II: Schadstoffe: Keine vorhanden oder keine in regulierten Mengen vorhanden.

Richtlinie 98/24/EU über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit: Keine vorhanden oder keine in regulierten Mengen vorhanden.

EU. Eingeschränkte Ausgangsstoffe für Explosivstoffe: Anhang I, Verordnung 2019/1148/EU über Ausgangsstoffe für Explosivstoffe (EUEXPL1D): Keine vorhanden oder keine in regulierten Mengen vorhanden.

EU. Meldepflichtige Ausgangsstoffe für Explosivstoffe (Anhang II), Verordnung 2019/1148/EU über Ausgangsstoffe für Explosivstoffe (EUEXPL2D): Keine vorhanden oder keine in regulierten Mengen vorhanden.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung: Für dieses Produkt ist keine Stoffsicherheitsbeurteilung erforderlich.

Internationale Vorschriften

Protokoll von Montreal

Nicht anwendbar

Stockholmer Übereinkommen

Nicht anwendbar

Rotterdamer Übereinkommen

Nicht anwendbar

Kyoto-Protokoll

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Abkürzungen und Akronyme:



Version: 1.9

Erstausgabedatum: 08.03.2019 Überarbeitet am: 23.11.2023 Ersetzt Version vom: 14.03.2023

ADN - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen; ADR - Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; AIIC - Australisches Verzeichnis von Industriechemikalien; ASTM - Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung; bw - Körpergewicht; CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr 1272/2008; CMR - Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff: DIN - Norm des Deutschen Instituts für Normung: DSL - Liste heimischer Substanzen (Kanada); ECHA - Europäische Chemikalienbehörde; EC-Number - Nummer der Europäischen Gemeinschaft: ECx - Konzentration verbunden mit x % Reaktion: EIGA - Europäischer Industriegaseverband; ELx - Beladungsrate verbunden mit x % Reaktion; EmS - Notfallplan; ENCS -Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan); ErCx - Konzentration verbunden mit x % Wachstumsgeschwindigkeit; GHS - Global harmonisiertes System; GLP - Gute Laborpraxis; IARC -Internationale Krebsforschungsagentur; IATA - Internationale Luftverkehrs-Vereinigung; IBC -Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut; IC50 - Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationale Zivilluftfahrt-Organisation; IECSC - Verzeichnis der in China vorhandenen chemischen Substanzen; IMDG Code – Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen; IMO - Internationale Seeschifffahrtsorganisation; ISHL - Gesetz- über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan); ISO - Internationale Organisation für Normung; KECI - Verzeichnis der in Korea vorhandenen Chemikalien; LC50 - Lethale Konzentration für 50 % einer Versuchspopulation; LD50 - Lethale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere lethale Dosis); MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - nicht anderweitig genannt; NO(A)EC -Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NO(A)EL - Dosis, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NOELR - Keine erkennbare Effektladung; NZIoC - Neuseeländisches Chemikalienverzeichnis; OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; OPPTS - Büro für chemische Sicherheit und Verschmutzungsverhütung (OSCPP): PBT - Persistente. bioakkumulierbare und toxische Substanzen: PICCS - Verzeichnis der auf den Philippinen vorhandenen Chemikalien und chemischen Substanzen; (Q)SAR - (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung; REACH -Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parliaments und des Rats bezüglich der Registrierung. Bewertung, Genehmigung und Restriktion von Chemikalien; RID - Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr; SADT - Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur; SDS - Sicherheitsdatenblatt; SVHC - besonders besorgniserregender Stoff; TCSI - Verzeichnis der in Taiwan vorhandenen chemischen Substanzen; TECI - Thailand Lagerbestand Vorhandener Chemikalien; TRGS - Technischen Regeln für Gefahrstoffe; TSCA - Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (Vereinigte Staaten); UN - Vereinte Nationen; vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Wichtige Literaturangaben und Datenquellen:

Es liegen keine Daten vor.

Wortlaut der H-Sätze in Kapitel 2 und 3

: keine : keine

Schulungsinformationen: Es liegen keine Daten vor.

Informationen zur Überarbeitung Abänderungen gegenüber der letzten Ausgabe werden am Rand hervorgehoben. Diese Version ersetzt alle früheren Ausgaben.

000005046862 BE 2023-11-24 15/16



Version: 1.9

Erstausgabedatum: 08.03.2019 Überarbeitet am: 23.11.2023 Ersetzt Version vom: 14.03.2023

Haftungsausschluss:

Unsere Informationen entsprechen unseren heutigen Kenntnissen und Erfahrungen nach unserem besten Wissen. Wir geben sie jedoch ohne Verbindlichkeit weiter. Änderungen im Rahmen des technischen Fortschritts und der betrieblichen Weiterentwicklung bleiben vorbehalten. Unsere Informationen beschreiben lediglich die Beschaffenheit unserer Produkte und Leistungen und stellen keine Garantien dar. Der Abnehmer ist von einer sorgfältigen Prüfung der Funktionen bzw.

Anwendungsmöglichkeiten der Produkte durch dafür qualifiziertes Personal nicht befreit. Dies gilt auch hinsichtlich der Wahrung von Schutzrechten Dritter. Die Erwähnung von Handelsnamen anderer Unternehmen ist keine Empfehlung und schließt die Verwendung anderer gleichartiger Produkte nicht aus.